



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

GZ: ABT13-11.10-578/2019-12

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Geflügelhof Lehr KG, Gnies 22, 8261 Sinabelkirchen
Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 28. Oktober 2019

**Geflügelhof Lehr KG, Gnies 22, 8261 Sinabelkirchen
Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 14. August 2019 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ilz als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Geflügelhof Lehr KG mit dem Sitz in Sinabelkirchen (FN 508031 f des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 14. August 2019 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Ilz als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben der Geflügelhof Lehr KG mit dem Sitz in Sinabelkirchen (FN 508031 f des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 25. März 2019 ([Beilage 1](#))
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 25. März 2019 ([Beilage 2](#))
- Baubeschreibung vom 25. März 2019 ([Beilage 3](#))
- Lüftungsbeschreibung vom 1. März 2019, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas ([Beilage 4](#))
- Betriebsabwicklung vom 1. März 2019, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas ([Beilage 5](#))
- Einreichplan vom 25. März 2019, Plan Nr. ERP-Lehr KG-01, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 25, 8083 St. Stefan im Rosental ([Beilage 6](#))
- Einreichplan vom 25. März 2019, Plan Nr. ERP-Lehr KG-02, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 25, 8083 St. Stefan im Rosental ([Beilage 7](#))
- Befund und Gutachten des agrartechnischen Amtssachverständigen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 5. Juni 2019 ([Beilage 8](#))
- Stellungnahme der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I/9, 8020 Graz ([Beilage 9](#))
- Beschreibung Regenrückhaltebecken, erstellt von der Johann Hecher GesmbH, Feldbacher Straße 25, 8083 St. Stefan im Rosental ([Beilage 10](#))
- Baurechtsvertrag vom 26. März 2019 ([Beilage 11](#))
- Grundbuchsauszug EZ 31 KG Nestelbach ([Beilage 12](#))
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan ([Beilage 13](#))
- Auszug aus dem webGIS pro Steiermark ([Beilage 14](#))

II. Am 28. August 2019 hat die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage vom 23. August 2019 eine Stellungnahme ([Beilage 15](#)) zur Frage, ob es sich um ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben handelt, abgegeben und eine Aufstellung über die landwirtschaftlichen Betriebe im räumlichen Umfeld übermittelt.

III. Mit Schreiben vom 29. August bzw. 16. September 2019 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

IV. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 2. Oktober 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf das Schreiben der Abteilung 13 vom 29. August 2019 sowie den mitübersandten Plansatz I können aus schalltechnischer Sicht die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden.

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

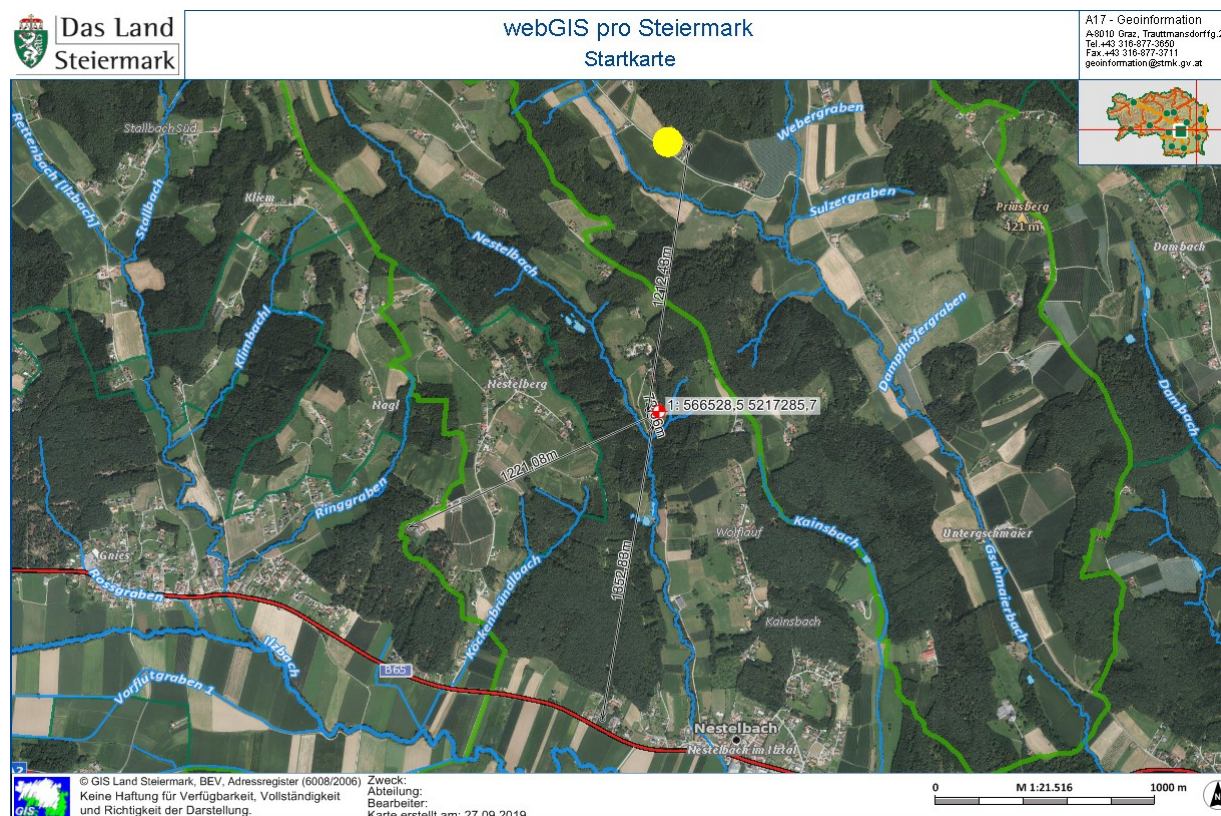
Die vorgelegten Unterlagen sind für ein UVP-Feststellungsverfahren jedenfalls ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend oder sind darüber hinaus Ermittlungen erforderlich?

Dazu ist festzustellen, dass aus schalltechnischer Sicht ein Untersuchungsbereich von 1,5 km jedenfalls ausreichend ist.

3. Steht das gegenständliche Vorhaben mit einem oder mehreren der angeführten Betriebe im räumlichen Zusammenhang?

Um diese Frage zu beantworten wurde im GIS Steiermark die Entfernung der einzelnen angeführten Betriebe herausgesucht und die Entfernungen stellen sich wie folgt dar:



Aus der Karte ist ersichtlich, dass die nächstgelegenen Betriebe mindestens 1,2 km entfernt sind. Folglich der zu erwartenden Emissionen des Hühnerstalls, welcher sich hauptsächlich durch die Lüftung der Stallungen ergibt, ist aus schalltechnischer Sicht ausgeschlossen, dass der gegenständliche Betrieb mit den umliegenden unter Punkt 3 angeführten Betrieben kumuliert. Bei einem gleichzeitigen Vollbetrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schalldruckpegel von 70,2 dB in 7 m Entfernung. Geht man davon aus, dass in einem ländlichen Gebiet ein LA_{eq} von rund 30 dB im Nachtzeitraum vorherrscht, ist bereits ab einem Abstand von 500 m kein Einfluss der gegenständlichen Stallung gegeben, da dieser bereits durch die örtliche Situation überdeckt wird. Bei dieser Betrachtung wurde keine Bodendämpfung oder Abschirmung durch Gelände und Gebäude berücksichtigt.

Somit kann abschließend aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass durch den geplanten Geflügelhof Lehr kein räumlicher Zusammenhang mit den unter Punkt 3. angeführten Betrieben zu erwarten ist.“

V. Der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung hat am 2. Oktober 2019 wie folgt Stellung genommen:

1. Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 14. August 2019 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Ilz als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben der Geflügelhof Lehr KG mit dem Sitz in Sinabelkirchen (FN 508031 f des Landesgerichtes für ZRS Graz) ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (Email) vom 16. September 2019 (Eingang: 20. September 2019) wurde seitens der ABT 13 (GZ: ABT13-11.10-578/2019-6) des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens der Geflügelhof Lehr KG Befund und Gutachten zum geplanten Vorhaben auf Gst. Nr. 1084/5, KG 62234 Nestelbach, in der politischen Gemeinde Ilz durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf, sodass zu prüfen ist, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- bzw. Schongebiet), noch der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende – auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante - landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- gegenständliches Vorhaben: 61,38 %
- Betrieb Leander Feiertag: 11,86 %
- Betrieb Manfred Dampfhofer: 23,72 %

Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

2. Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. LU-06-18

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-08-18*
- *StmkBauG 2016, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.117/2016*
- *VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: UVP-Feststellungsverfahren Geflügelhof Lehr KG, Gnies 22, 8261 Sinabelkirchen, ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen‘, – Plansatz Nr. I samt Beilagen 1-14 (GZ: ABT13-11.10-578/2019-1)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 29. August 2019 (Eingang: 20. September 2019, GZ: ABT13-11.10-578/2019-2), UVP-Feststellungsverfahren Geflügelhof Lehr KG, Gnies 22, 8261 Sinabelkirchen, ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen‘*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 29. August 2019 (Eingang: 20. September 2019, GZ: ABT13-11.10-578/2019-3), UVP-Feststellungsverfahren Geflügelhof Lehr KG, Gnies 22, 8261 Sinabelkirchen, ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen‘ – Erstattung von Befund und Gutachten*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 29. August 2019 (Eingang: 20. September 2019, GZ: ABT13-11.10-578/2019-5), UVP-Feststellungsverfahren Geflügelhof Lehr KG, Gnies 22, 8261 Sinabelkirchen, ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen‘ – SV-Auftrag*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 16. September 2019 (Eingang: 20. September 2019, GZ: ABT13-11.10-578/2019-6), UVP-Feststellungsverfahren Geflügelhof Lehr KG, Gnies 22, 8261 Sinabelkirchen, ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen‘ – SV-Auftrag II und Änderungen zur Kenntnis*

3. Gutachten

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT13-11.10-578/2019-6) im Schreiben (Email) vom 16. September 2019 formulierte Ergänzungsauftrag kann wie folgt beantwortet werden:

1. *Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die vorgelegten Unterlagen der Geflügelhof Lehr KG enthalten neben dem Tierbestand noch genaue Angaben über die Lüftungstechnik (Fensterlüftung, Kaminlüftung mit Angaben zur Kaminhöhe über Grund und First, Austrittsgeschwindigkeit) sowie Fütterungstechnik (z.B. Multiphasenfütterung, Futterzusätze). Auf dieser Grundlage sind die übermittelten Einreichunterlagen als plausibel und ausreichend einzuordnen.

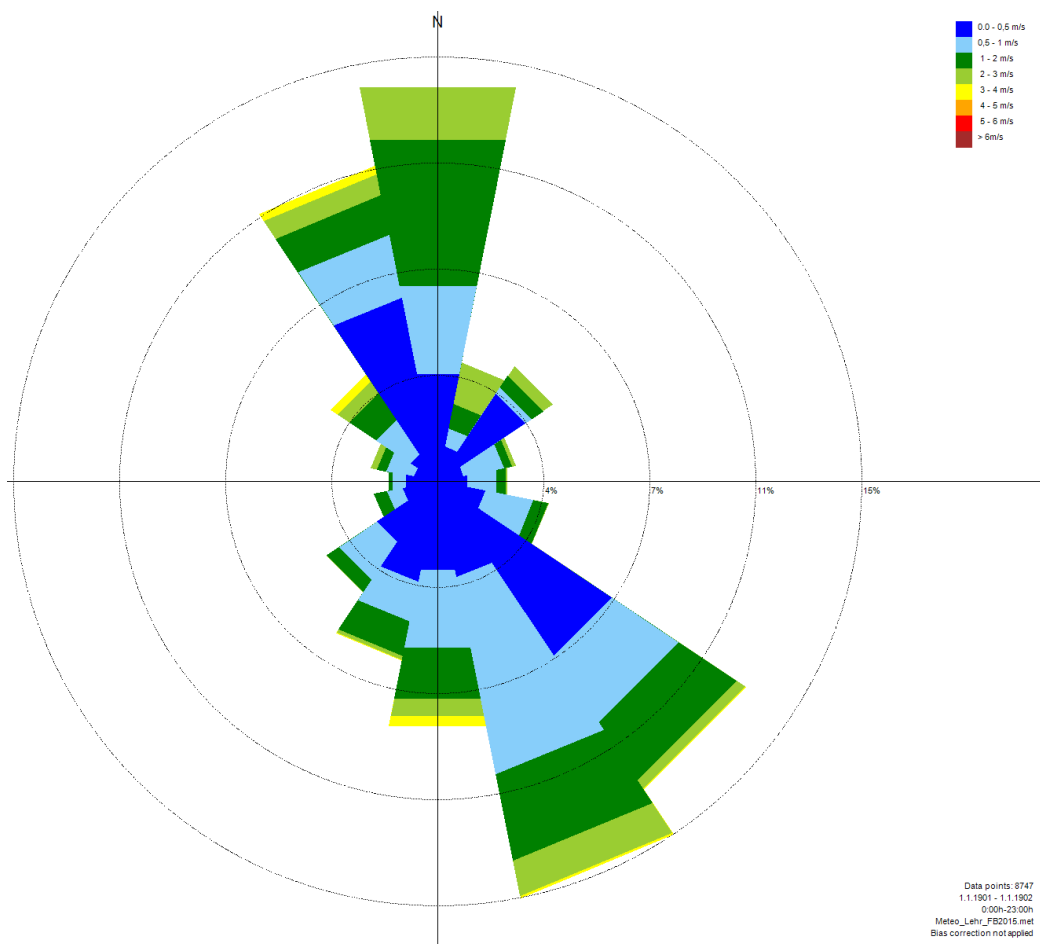
2. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, eine Irrelevanzgrenze von 1 % (Wohngebiete) oder 1,5 % (Dorfgebiete) Jahresgeruchsstunden (JGS) für Hühnergerüche.

Die widmungsspezifische Zusatzbelastung von Geruch stellt im Rahmen von UVP-Feststellungsverfahren wie der Geflügelhof Lehr KG den kritischsten Parameter dar. Auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ ist zu prüfen, ob das verfahrensgegenständliche

Vorhaben der Geflügelhof Lehr KG geeignet ist, relevante Zusatzbelastungen ($>1\%$ für Wohn- und $>1,5\%$ JGS für Dorfgebiete für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m^3) zu verursachen.

Die Erfahrungen mit anderen UVP-Feststellungsverfahren mit Geflügelmastställen dieser Größenordnung (39.900 Masthühnerplätze) haben gezeigt, dass bei einer projektierten Anlage, die dem Stand der Technik entspricht (Zwangsentlüftung 1,5 m über First und Multiphasenfütterung) ab einer Entfernung von ca. 1,2 km mit irrelevanten Zusatzbelastungen $<10\%$ des Beurteilungswertes für Hühnergerüche für das strengste Widmungsmaß Wohngebiet auszugehen ist. Darüber hinaus sind die meteorologischen Ausbreitungsbedingungen aufgrund der Lage östlich des Nord-Süd verlaufenden Nestelbaches vorgegeben, weshalb sich die zu erwartenden Geruchsimmissionen hauptsächlich auf einen NW-N- und einen S-SE-Korridor beschränken werden. Die Auswertung der berechneten Windrose auf Basis einer Windfeldbibliothek für den Großraum Feldbach hat ergeben, dass am geplanten Standort des Betriebes der Geflügelhof Lehr KG während der Abend- und Nachtstunden hauptsächlich Winde aus N dominieren, während tagsüber häufig Winde aus SSE zu erwarten sind. Dies entspricht den klassischen Gegebenheiten eines Berg-Talwindesystemes. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (BMWFJ, 2013). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf.



Da das verfahrensgegenständliche Vorhaben dem Stand der Technik entspricht (Zwangsentlüftung 1,5 m über First und Multiphasenfütterung) und aufgrund der Erfahrung mit anderen Geflügelmastställen dieser Größenordnung (39.900 Masthühnerplätze) im Rahmen von UVP-Feststellungsverfahren wird festgehalten, dass die Betrachtung eines Untersuchungsbereiches mit ca. 1,5 km um das gegenständliche

Vorhaben zur Klärung eines räumlichen Zusammenhangs mit etwaigen anderen tierhaltenden Betrieben für den Fachbereich Immissionstechnik als konservativ, ausreichend und plausibel erscheint.“

VI. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 4. Oktober 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1084/5, KG Nestelbach, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen sind. Darüber hinaus ist das betroffene Grundstück jedoch im Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) gelegen.“

VIII. Die Umweltanwältin hat am 21. Oktober 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 wurde ich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zum Vorhaben der Geflügelhof Lehr KG informiert, auf den Gst. Nr. 1084/5 und 1076 KG Nestelbach ein Stallgebäude mit 39.900 Masthühnerplätzen sowie Nebengebäude neu zu errichten. Das Vorhaben beansprucht kein schutzwürdiges Gebiet, weshalb der Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G relevant ist. Die Neuerrichtung des Masthühnerstalles der Geflügelhof Lehr KG erreicht diesen zu 61,38%, weshalb von der Behörde geprüft wurde, ob es im räumlichen Zusammenhang weitere Tierhaltungen gibt, die gemeinsam mit der Geflügelhof Lehr KG den Schwellenwert überschreiten.

Im Nahbereich bestehen die Tierhaltungen Feiertag (11,86 %) und Dampfhofer (23,72 %), sodass diese drei Betriebe auch gemeinsam den relevanten Schwellenwert nicht überschreiten (96,96 %). Die Betriebe Groß (Mastschweine 3,16 %; Zuchtsauen 3,86 %) und Dunst (Mastschweine 3,52 %; Zuchtsauen 1,86 %) werden aufgrund der Entscheidung des BVwG vom 23. August 2019, GZ: W270 2214075-1/39E, nicht in die Kumulationsprüfung einbezogen, weil das Gericht in diesem Fall die Meinung vertrat, dass bei Betrieben mit gemischten Beständen eine Zusammenrechnung der Prozentsätze der einzelnen Tierarten nicht zu erfolgen hat. Mir erscheint diese Einzelmeinung und die dort dargelegte Argumentation wenig nachvollziehbar. Im Gegenteil: Auch kleinere Tierhaltungen tragen zur Belastungskulisse in einem Gebiet bei, weshalb es mir im Ergebnis sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, einen Betrieb, der 5 % des Schwellenwertes einer Tierart erreicht, in die Kumulationsprüfung einzubeziehen, während ein Betrieb, der bei gemischten Beständen jeweils 4,9 % (und damit im worst case insgesamt 19,6 %) des Schwellenwertes erreicht, nach dieser Rechtsprechung ‚nichts‘ zur Emissionssituation beiträgt.

Im gegenständlichen Fall liegen die Betriebe Groß und Dunst jedoch nördlich bzw. südlich jeweils wesentlich mehr als einen Kilometer vom geplanten Masthühnerbetrieb der Geflügelhof Lehr KG entfernt. Aufgrund des vom ASV für Luftreinhaltung dargestellten ausgeprägten Berg-Talwindsystems ist ein Emissionsbeitrag daher aus meiner Sicht jeweils maximal 12 Stunden möglich, weshalb eine relevante Kumulation von Immissionen bei Wohnanrainern unwahrscheinlich ist und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens aus Sicht der Umweltanwaltschaft akzeptiert werden kann. Für die Neuerrichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.900 Masthühnern durch die Geflügelhof Lehr KG ist daher die Durchführung eines UVP-Verfahrens nicht erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Geflügelhof Lehr KG mit dem Sitz in Sinabelkirchen (FN 508031 f des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant die Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen samt Heizhaus, 2 Siloanlagen und Geländeänderungen auf Gst. 1084/5, KG Nestelbach, sowie die Errichtung einer Lagerhalle auf Gst. 1076, KG Nestelbach.

II. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) noch der Kategorie E (Siedlungsgebiete) im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende – auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante - landwirtschaftlichen Betriebe:

Nr.	Name	Anschrift	Rechtmäßiger Tierbestand
1	Groß Rudolf	8262 Nestelberg 20	79 Mastschweine, 27 Muttersauen
2	Feiertag Leander	8262 Nestelbach 50	175 Mastschweine, 34 Muttersauen
3	Dunst Gerhard	8262 Nestelbach 56	88 Mastschweine, 13 Muttersauen
4	Dampfhofer Manfred	8262 Gschmaier 54	593 Schweine

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben (siehe Beilage 15).

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben mit 39.900 Mastgeflügelplätzen überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

V. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C und E im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreitet. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. August 2019, GZ: W270 2214075-1/39E, hat bei Betrieben mit gemischten Beständen eine Zusammenrechnung der Prozentsätze der einzelnen Tierarten nicht zu erfolgen. Im Sinne dieser Rechtsprechung sind die Betriebe von Rudolf Groß (Mastschweineplätze: 3,16 %; Zuchtsauenplätze: 3,86 %) und Gerhard Dunst (Mastschweineplätze: 3,52 %; Zuchtsauenplätze: 1,86 %) daher nicht in die Kumulationsprüfung miteinzubeziehen.

Die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 werden wie folgt erreicht:

- gegenständliches Vorhaben:	61,38 %
- Betrieb Leander Feiertag:	11,86 %
- Betrieb Manfred Dampfhofer:	<u>23,72 %</u>
	96,96 %

VII. Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt (vgl. Punkt A) IV. und V.). Das gegenständliche Vorhaben und die im Untersuchungsbereich bestehenden Betriebe überschreiten den maßgeblichen Schwellenwert nicht, sodass eine Kumulationsprüfung nicht durchzuführen ist.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz